

Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II

Fachliche Weisungen

zu den Besonderheiten der Temporären Bedarfsgemeinschaft

Wesentliche Änderungen

Fassung vom 20.09.2017

- Initialfassung

Gesetzestexte SGB II

- [§ 5 - Verhältnis zu anderen Leistungen](#)
- [§ 7 - Leistungsberechtigte](#)
- [§ 11 - Zu berücksichtigendes Einkommen](#)
- [§ 11a - Nicht zu berücksichtigendes Einkommen](#)
- [§ 11b - Absetzbeträge](#)
- [§ 12 - Zu berücksichtigendes Vermögen](#)
- [§ 20 - Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts](#)
- [§ 21 - Mehrbedarfe](#)
- [§ 22 - Bedarfe für Unterkunft und Heizung](#)
- [§ 23 - Besonderheiten beim Sozialgeld](#)
- [§ 24 - Abweichende Erbringung von Leistungen](#)
- [§ 31 - Pflichtverletzungen](#)
- [§ 32 - Meldeversäumnisse](#)
- [§ 36 - Örtliche Zuständigkeit](#)
- [§ 38 - Vertretung der Bedarfsgemeinschaft](#)
- [§ 41 - Berechnung der Leistungen und Bewilligungszeitraum](#)
- [§ 41a - Vorläufige Entscheidung](#)
- [§ 42a - Darlehen](#)
- [§ 43 - Aufrechnung](#)

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----|--|----|
| 1. | Temporäre Bedarfsgemeinschaft (TBG)..... | 1 |
| 2. | Verfahrensvorschriften..... | 2 |
| 2.1 | Örtliche Zuständigkeit | 2 |
| 2.2 | Vorläufige Entscheidung nach § 41a SGB II..... | 3 |
| 2.3 | Festlegung der Bewilligungszeiträume nach § 41 Absatz 3 Satz 2 SGB II..... | 4 |
| 3. | Berechnung des aufzuteilenden Leistungsumfangs | 4 |
| 3.1 | Regelbedarfe und Mehrbedarfe des Kindes..... | 6 |
| 3.2 | Einkommen und Vermögen des Kindes | 7 |
| 4. | Abstimmung zwischen den JC..... | 9 |
| 4.1 | Festlegung der Aufenthaltszeiten in den TBG | 9 |
| 4.2 | Mitteilungen bei Änderung der Verhältnisse..... | 11 |
| 5. | Sozialversicherung | 11 |
| 6. | Abwicklung von Erstattungsansprüchen..... | 11 |
| 7. | Sanktionen..... | 12 |
| 8. | Aufrechnung von Forderungen und Darlehen | 12 |
| 9. | Hinweis auf Umsetzung in Allegro..... | 12 |



1. Temporäre Bedarfsgemeinschaft (TBG)

Ein minderjähriges Kind getrennt lebender hilfebedürftiger Eltern ist auch dann dauerhaft beiden elterlichen Haushalten zuzuordnen, wenn es sich regelmäßig wechselseitig in beiden elterlichen Haushalten aufhält.

**Anwendungsbereich
TBG
(TBG.1)**

Zu einer Prüfung des jeweiligen Aufenthaltes des minderjährigen Kindes kommt es dann, wenn die getrennt lebenden Eltern

- hilfebedürftig sind,
- Leistungen beziehen und
- die Aufteilung der Leistungen für das Kind beantragen.

In diesem Fall spricht man von einer Temporären Bedarfsgemeinschaft (TBG). Der Aufenthalt der Kinder ist dann unabhängig vom Sorge- und Umgangsrecht der Eltern anhand der tatsächlichen Verhältnisse zu beurteilen.

Ist der nicht überwiegend betreuende Elternteil (im Weiteren Zweit-BG) nicht hilfebedürftig, erfolgt keine Prüfung und Aufteilung der kindbezogenen Leistungen. Eine Ausnahme bildet das Wechselmodell (TBG.13). Wird ein solches Betreuungsmodell gewählt, werden nicht nur die kindbezogenen Leistungen halbiert, sondern es besteht bei dem hilfebedürftigen Elternteil auch ein Anspruch auf einen halben Mehrbedarf bei Alleinerziehung.

Wie auch bei der Bildung „normaler“ Bedarfsgemeinschaften (BG) kann eine TBG nicht nur durch Einbeziehung des Kindes über § 7 Absatz 3 Nr. 4 in die BG eines erwerbsfähigen leistungsberechtigten Elternteils gebildet werden, sondern auch durch Einbeziehung eines nicht erwerbsfähigen Elternteils nach § 7 Absatz 3 Nr. 2 in die BG eines erwerbsfähigen Kindes.

Bei Maßnahmen der Jugendhilfe gemäß Randziffer 7.80 der FW § 7 SGB II kann auch eine TBG vorliegen.

**Maßnahmen der Ju-
gendhilfe
(TBG.2)**

Sporadische Besuche bei einem Elternteil/den Eltern, auch während Maßnahmen der Jugendhilfe, begründen dagegen keine TBG im o. G. Sinne.

**sporadische Besu-
che
(TBG.3)**

Beispiele für das Vorliegen einer TBG:

Ein Kind, 5 Jahre, wechselt im wöchentlichen Rhythmus zwischen den Haushalten der beiden getrennt lebenden erwerbsfähigen hilfebedürftigen Elternteile (Wechselmodell). Beide Elternteile beantragen Leistungen für das Kind. Aufteilung der Leistungen gemäß Randziffer TBG.4

Ein Kind, 14 Jahre, lebt überwiegend im Haushalt der erwerbstätigen nicht hilfebedürftigen Mutter. Jedes 2. Wochenende und für insgesamt 5 Wochen während der Schulferien wechselt das Kind in den Haushalt des erwerbsfähigen hilfebedürftigen Vaters. Der Vater beantragt Leistungen



Fachliche Weisungen TBG

für das Kind. Bewilligung von anteiligen Leistungen in der BG des Vaters gemäß Randziffer TBG.5

Ein Kind, 5 Jahre, wechselt im wöchentlichen Rhythmus zwischen den Haushalten der erwerbsfähigen hilfebedürftigen Mutter und des erwerbstätigen nicht hilfebedürftigen Vaters (Wechselmodell). Der Vater beantragt keine Leistungen nach dem SGB II. Bewilligung von anteiligen Leistungen in der BG der Mutter gemäß Randziffer TBG.5

Ein Kind ist in einer Jugendhilfeeinrichtung untergebracht und besucht die bedürftigen Eltern jedes zweite Wochenende von Freitagmittag bis Sonntagabend. Für das Kind sind tageweise Leistungen zu erbringen.

Beispiele, in denen keine TBG vorliegt:

Ein Kind, 11 Jahre, lebt im Haushalt der Mutter in München, da der Vater in Hamburg arbeitet. Einmal jährlich nimmt der Vater das Kind in seinem Jahresurlaub für eine Woche bei sich auf. Aufgrund der Änderung in den Verhältnissen ist eine wechselseitige, sich zeitlich ausschließende Zuordnung zu den beiden BG vorzunehmen (Zeitraumsplit)

Ein Kind, 14 Jahre, lebt überwiegend im Haushalt der erwerbstätigen hilfebedürftigen Mutter. Jedes 2. Wochenende und für insgesamt 5 Wochen während der Schulferien wechselt das Kind in den Haushalt des erwerbsfähigen hilfebedürftigen oder nicht hilfebedürftigen Vaters. Der Vater beantragt keine Leistungen für das Kind. Bewilligung der vollen Leistungen in der BG der Mutter.

In TBG-Fällen ist sicherzustellen, dass der Lebensunterhalt des minderjährigen Kindes in beiden BG gesichert ist. Die Regel- und ggf. Mehrbedarfe des Kindes/der Kinder sind nur dann auf beide BG aufzuteilen, wenn beide Elternteile hilfebedürftig sind oder durch die Aufnahme des Kindes/der Kinder in die BG hilfebedürftig werden **und** eine Aufteilung der Leistungen beantragen.

**Aufteilung auf Antrag
(TBG.4)**

In Fällen, in denen nur der Elternteil in der Zweit-BG hilfebedürftig ist oder durch die Aufnahme des Kindes/der Kinder hilfebedürftig wird und Leistungen für ein in der Haupt-BG (BG, in der das Kind überwiegend betreut wird) nicht hilfebedürftiges Kind beantragt, sind anteilige Regel- und ggf. Mehrbedarfe entsprechend Randziffer TBG.14 in dieser BG zu berücksichtigen.

**Anteilige Bewilligung
(TBG.5)**

2. Verfahrensvorschriften

Das JC, das die Haupt-BG betreut, ist federführend, sofern sich die Notwendigkeit von Abstimmungen zwischen verschiedenen JC ergeben.

2.1 Örtliche Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Leistungsansprüche des Kindes/der Kinder in den jeweiligen BG besteht parallel in beiden JC für den gesamten Zeitraum.

Bezüglich der notwendigen Abstimmungen siehe Kapitel 4.



Fachliche Weisungen TBG

2.2 Vorläufige Entscheidung nach § 41a SGB II

Liegen die Voraussetzungen für eine TBG vor, sind die Leistungsfälle immer vorläufig zu entscheiden. Wo sich das Kind im Verlauf des Bewilligungszeitraumes (BWZ) tatsächlich aufhält, ist zum Zeitpunkt der Entscheidung offen.

**Vorläufige Entscheidung
(TBG.6)**

Wird erst im laufenden Leistungsbezug in der Haupt-BG durch den Elternteil in der Zweit-BG eine Aufteilung der Bedarfe des Kindes/der Kinder geltend gemacht, ist der Leistungsbezug in der Haupt-BG zum Ende des Monats, in dem der Antrag auf Aufteilung der Bedarfe bei diesem JC einging, nach § 40 Absatz 4 SGB II in Verbindung mit § 48 Absatz 1 Satz 1 SGB X aufzuheben und ab Folgemonat entsprechend der Aufteilung in vorläufiger Höhe neu zu bewilligen.

Für den Antragsmonat und ggf. weitere Vormonate ist dem Antragsteller mitzuteilen, dass Leistungen für das Kind bereits erbracht sind und daher eine Erbringung der anteiligen Leistungen für das Kind erst ab dem Folgemonat möglich ist.

In Fällen, in denen der Grund für die vorläufige Entscheidung lediglich das Vorliegen einer TBG war, erfolgt eine abschließende Festsetzung der Leistungen in der TBG nach Ablauf des BWZ nur dann, wenn das Kind bzw. ein das Kind vertretender Elternteil eine abschließende Entscheidung beantragt. Die JC nehmen keine Ermittlungen zu den tatsächlichen Verhältnissen auf und erfragen nicht, ob eine abschließende Entscheidung getroffen werden soll. Die vorläufige Entscheidung wird nach § 41a Absatz 5 Satz 1 SGB II nach einem Jahr bindend.

**Endgültige Festsetzung nur auf Antrag
(TBG.7)**

Beantragt mindestens ein Beteiligter (Kind oder Elternteil) die abschließende Festsetzung nach Ablauf des BWZ, weil sich der Aufenthalt des Kindes im Vergleich zu den Angaben bei der vorläufigen Entscheidung geändert hat, ist jeder Monat im BWZ einzeln neu zu berechnen. Nach- und Überzahlungen innerhalb des BWZ sind zu saldieren. Eine abschließende Festsetzung hat in diesen Fällen in beiden BG zu erfolgen. Das JC, bei dem zuerst die abschließende Festsetzung beantragt wird, unterrichtet das andere beteiligte JC und stimmt mit diesem die zu berücksichtigenden Aufenthaltstage ab.

**Berechnung bei abschließender Festsetzung
(TBG.8)**

Ist ein TBG-Fall deshalb abschließend zu entscheiden, weil (auch) ein anderer Vorläufigkeitsgrund vorlag (zum Beispiel schwankendes Einkommen), ist ebenfalls von der Ermittlung der tatsächlichen Aufenthaltstage abzusehen, wenn dies nicht beantragt wird. In diesem Fall erfolgt die abschließende Entscheidung auf der Basis der abschließend ermittelten Einkommensverhältnisse und dem bereits bei der vorläufigen Entscheidung angegebenen Aufenthalt des Kindes.

Im Übrigen gelten die Fachlichen Weisungen zu § 41a SGB II.



Fachliche Weisungen TBG

Bei einer abschließenden Entscheidung, mit der die Bedarfe des Kindes zwischen den BG anderweitig verteilt werden, sind die dem Kind in den einzelnen BG in den jeweiligen Kalendermonaten zustehenden Leistungen zu saldieren. Überzahlungen sind im folgenden BWZ aufzurechnen. Ggf. ist die Aufteilung der Leistungen neu zu berechnen.

Beispiel:

BG 1 vorläufig 26 Tage/Monat (205,40 € x 6 Monate = 1.232,40 €)
abschließend 2 Monate a 26 Tage

1 Monat a 15 Tage

3 Monate a 27 Tage

Summe = 148 Tage (237,00 € : 30 Tage x 148 Tage = 1.169,20 €)

Überzahlung = 63,20 € → Aufrechnung mit 10 % des Regelbedarfes in drei Monaten

BG 2 vorläufig 4 Tage/Monat (31,60 € x 6 Monate = 189,60 €)
abschließend 2 Monate a 4 Tage

1 Monat a 15 Tage

3 Monate a 3 Tage

Summe = 32 Tage (237,00 € : 30 Tage x 32 Tage = 252,80 €)

Nachzahlung = 63,20 €

Ergebnis:

Soweit sich nicht auf Grund von Einkommen eines Elternteils tatsächlich ein geänderter Leistungsanspruch des Kindes ergibt, sind Nach- und Überzahlungen an das Kind im BWZ innerhalb der BG zu saldieren.

Auf die Saldierung ist in den Bescheiden zur abschließenden Festsetzung hinzuweisen.

2.3 Festlegung der Bewilligungszeiträume nach § 41 Absatz 3 Satz 2 SGB II

Aufgrund der vorläufigen Entscheidung sind die BWZ, in denen TBG zu berücksichtigen sind, auf 6 Monate zu befristen. In Ausnahmefällen, wenn aufgrund schriftlicher Vereinbarungen der Eltern keine Änderungen zu erwarten sind, kann der BWZ auf 12 Monate festgesetzt werden.

**Dauer des BWZ
(TBG.9)**

Sind zwei JC mit der Erbringung der Leistungen für das Kind/die Kinder befasst, sind die BWZ in beiden JC hinsichtlich Lage und Dauer - soweit möglich - zu harmonisieren. Insofern stimmt das zuerst mit der TBG befasste JC mit dem zweiten JC Beginn und Ende des BWZ ab.

**Beginn und Ende
BWZ
(TBG.10)**

3. Berechnung des aufzuteilenden Leistungsumfangs

Für die Berechnung der anteiligen Regelbedarfe und Mehrbedarfe des Kindes/der Kinder in den BG sind die tatsächlichen Anwesenheitstage im Haushalt der beiden Elternteile maßgebend. Die Anzahl der Aufenthaltstage in den jeweiligen Haushalten legen die Eltern fest.

**Grundlage der Berechnung
(TBG.11)**



Fachliche Weisungen TBG

Im Streitfall ist ein Anwesenheitstag dem elterlichen Haushalt zuzurechnen, in dem sich das Kind im Verlauf des Kalendertages zuerst aufhält.

Die Eltern haben folgende Umgangsvereinbarung getroffen:

Das Kind hält sich überwiegend bei der Mutter auf. An zwei Wochenenden im Monat holt der Vater das Kind Freitagmittag aus der Kita ab und bringt das Kind Montagmorgen zur Kita, von wo die Mutter es nachmittags abholt.

Dem Vater sind 6 Anwesenheitstage zuzurechnen (zweimal Samstag, Sonntag, Montag) und der Mutter 24 Anwesenheitstage.

Bei der Festlegung der Anwesenheitstage ist sicherzustellen, dass in der Summe beider BG je Kalendermonat 30 Anspruchstage anerkannt werden. Dies gilt nicht, wenn das Kind nur in der Zweit-BG hilfebedürftig ist.

Der BG, in der sich das Kind überwiegend aufhält, ist

- in Kalendermonaten mit 31 Tagen ein Tag in Abzug zu bringen und
- im Februar die Differenz zwischen den tatsächlichen Aufenthaltstagen und 30 Kalendertagen hinzuzurechnen.

Hält sich das Kind in einem Kalendermonat vorübergehend ganztägig in keinem der beiden Haushalte auf, sind diese Tage der Haupt-BG zuzurechnen.

**Tage ohne Aufenthalt
bei einem Elternteil
(TBG.12)**

Beispiel: (Fortführung von aus Randziffer TBG.11)

Im Sommer besucht das Kind vom 30.06. bis 15.07. die Großeltern mütterlicherseits und vom 16.07. bis 01.08. die Großeltern väterlicherseits.

Juni: Der 30.06. ist der BG der Mutter als Aufenthaltstag zuzurechnen.

Juli: 30 Aufenthaltstage sind der BG der Mutter zuzurechnen.

August: Der 01.08. wäre der BG der Mutter zuzurechnen, jedoch ist aufgrund der 31 Tage im August auch bei der Mutter ein Tag abzuziehen.

Bei einem Wechselmodell mit hälftiger Aufteilung der Aufenthaltstage (Randziffer TBG.13) verbleibt es bei der hälftigen Aufteilung auch dann, wenn das Kind sich zeitweise bei keinem der Elternteile aufhält.

Eine einvernehmliche abweichende Festlegung zur Verteilung von Tagen, an denen sich das Kind in keiner der beiden BG aufhält (z. B. Besuche bei den Großeltern, Klassenfahrten) durch die Eltern ist möglich.

Legen die Eltern fest, dass sich das Kind regelmäßig zwischen 13 und 17 Kalendertagen in den verschiedenen Haushalten aufhält, liegt ein sogenanntes Wechselmodell vor. In diesen Fällen werden die Bedarfe des Kindes nicht taggenau aufgeteilt, sondern je BG zur Hälfte.

**Wechselmodell
(TBG.13)**



3.1 Regelbedarfe und Mehrbedarfe des Kindes

Der Regelbedarf (RB) wird als anteilige Monatspauschale bewilligt. Zur Bestimmung des monatlich zu berücksichtigenden Bedarfs ist zunächst nach Randziffer TBG.11 bis TBG.13 die Anzahl der Anwesenheitstage in dem jeweiligen Haushalt zu ermitteln. Der Regelbedarf nach § 20 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 oder § 23 Nr. 1 SGB II ist durch 30 zu dividieren und das Ergebnis mit der ermittelten Zahl der Anwesenheitstage zu multiplizieren.

Berechnung der Regelbedarfe (TBG.14)

Beim Wechselmodell entfällt die taggenaue Berechnung. In beiden BG sind je 50 v. H. des Regelbedarfes für den gesamten Monat zu berücksichtigen.

Beispiel 1:

Ein Kind, 6 Jahre, hält sich im wöchentlichen Wechsel in den Haushalten der getrenntlebenden Elternteile auf. Im Wechselmodell sind die Bedarfe des Kindes hälftig aufzuteilen.

In beiden Haushalten: $\frac{1}{2}$ RB = 145,50 € monatlich (291,00 € / 2)

Beispiel 2 (Fortsetzung von 1):

Mit der Einschulung verbleibt das Kind Montag bis Freitag bei der Mutter und wechselt nur am Wochenende für Samstag und Sonntag zum Vater. Im BWZ von 6 Monaten errechnen sich folgende Anwesenheitstage:

Im Haushalt der Mutter: 26 Wochen a 5 Tage = 130 Tage / 6 Monate = rund 22 Tage je Monat

Im Haushalt des Vaters: 26 Wochen a 2 Tage = 52 Tage / 6 Monate = rund 9 Tage je Monat

Bei der Mutter ist ein Tag in Abzug zu bringen nach Randziffer 9, da nur 30 Tage je Monat bewilligt werden können.

Bedarfe des Kindes:

In der BG der Mutter: 291,00 € : 30 Tage x 21 Tage = 203,70 €

In der BG des Vaters: 291,00 € : 30 Tage x 9 Tage = 87,30 €

Analog der oben dargestellten Berechnung der Regelbedarfe sind die Mehrbedarfe des Kindes/der Kinder aufzuteilen.

Mehrbedarfe des Kindes (TBG.15)

In den Fällen eines echten Wechselmodells gemäß Randziffer TBG.11 ist der Mehrbedarf Alleinerziehende in beiden BG in halber Höhe anzuerkennen. Hält sich das Kind überwiegend bei einem Elternteil auf, steht diesem grundsätzlich der volle Mehrbedarf zu. Es besteht für diesen Elternteil, der die Hauptverantwortung für Pflege und Erziehung trägt, auch dann Anspruch auf einen Mehrbedarf für Alleinerziehende, wenn sich das Kind für einen längeren Zeitraum, z. B. während der Sommerferien, bei dem anderen Elternteil oder Dritten (z. B. den Großeltern) aufhält (vergleiche BSG Urteil vom 12.11.2015, Az.: B14 AS 23/14 R). Der Elternteil, bei dem sich das Kind im Rahmen des Umgangsrechts oder während der Ferien aufhält, hat keinen Anspruch auf den Mehrbedarf für Alleinerziehende.

Mehrbedarf Alleinerziehende (TBG.16)



Fachliche Weisungen TBG

Im Übrigen gelten die Regelungen zu den Mehrbedarfen gemäß der Fachlichen Hinweise zu § 21 SGB II.

3.2 Einkommen und Vermögen des Kindes

Bei der Ermittlung des anzurechnenden Einkommens ist zunächst zu erfragen, in welcher BG Einkommen des Kindes zufließt.

**Unterscheidung nach
Zufluss
(TBG.19)**

Unterhaltsvorschussleistungen und Kindesunterhalt sind nur in der BG als Einkommen des Kindes zu berücksichtigen, in der diese Leistungen gezahlt werden.

Beispiel:

Auf Grund mangelnder Leistungsfähigkeit des Vaters wird dem Kind Unterhaltsvorschuss gezahlt. Die Zahlung erfolgt auf das Konto der Mutter. Für die Bedarfe des Kindes im Haushalt/der BG des Vaters bleibt der Unterhaltsvorschuss unberücksichtigt.

Gleiches gilt für das Kindergeld (sowohl nach dem BKGG als auch nach dem EStG). Dieses ist in der BG des kindergeldberechtigten Elternteils dem Kind/den Kindern als Einkommen zuzuordnen, soweit es für die Sicherung des Lebensunterhalts, mit Ausnahme der Bedarfe nach § 28, benötigt wird. Das Kindergeld ist in der tatsächlich gezahlten Höhe dem jeweiligen Kind zuzuordnen. Siehe auch FW § 11 – 11b, Randziffer 11.46.

**Kindergeld
(TBG.20)**

Ein den Bedarf des Kindes (ohne Bedarfe für Bildung und Teilhabe) übersteigender Betrag (z. B. durch das Zusammentreffen mit Unterhaltsleistungen und/oder weiterem eigenen Einkommen) ist dem kindergeldberechtigten Elternteil als Einkommen zuzuordnen.

Eigenes anderweitiges – nach den Regelungen des §§ 11 – 11b bereinigtes - Einkommen des Kindes (z. B. aus Ferienjob, Ausbildungsgeld, Schüler-BAföG) ist in beiden BG anteilig zu berücksichtigen.

**Einkommen des Kindes
(TBG.21)**

Beispiel 1: Einkommen des Kindes aus Ferienjob

Eine Schülerin hat im Kalenderjahr bisher noch keine Beschäftigung ausgeübt. Sie nutzt die Möglichkeit, Einkommen zu erzielen, und übte in den Sommerferien 5 Wochen eine Erwerbstätigkeit aus. Sie erhält dafür ein Gehalt in Höhe von 1.200,00 EUR.

Aus der Lohnabrechnung ergeben sich folgende Werte:

| | |
|----------------------|-----------------------------------|
| Dauer: | 5 Wochen (aus der Lohnabrechnung) |
| Gehalt (brutto) | 1.200,00 EUR |
| Summe Sozialabgaben | 245,70 EUR |
| <u>Summe Steuern</u> | <u>36,53 EUR</u> |
| Netto | 917,77 EUR |

Bleibt eine Ferienbeschäftigung im finanziellen Rahmen des § 1 Absatz 4 Alg II-V, wird aber für länger als vier Wochen ausgeübt, ist zu ermitteln, welcher Teil des Bruttoeinkommens auf die ersten vier Wochen entfällt. Für den privilegierten Teil des Einkommens ist eine fiktive Nettolohnberechnung (z. B. Rechner aus dem Internet) durchzuführen.



Fachliche Weisungen TBG

Es wird zunächst berechnet, welcher Betrag auf die ersten vier Wochen entfällt und daher privilegiert ist.

$$1.200,00 \text{ EUR} * 4/5 = 960,00 \text{ EUR}$$

Mit dem Betrag von 960,00 EUR wird die fiktive Nettolohnberechnung durchgeführt.

Das zu berücksichtigende Bruttoentgelt in Höhe 240,00 EUR (1200,00 EUR – 960,00 EUR) ist sodann um die Differenz zwischen den tatsächlichen Abzügen und den durch die fiktive Berechnung ermittelten Abzügen zu bereinigen.

| Dauer: | 5 Wochen (aus der Lohnabrechnung) | erste 4 Wochen (Rechner Internet, (fiktive Nettolohnberechnung) | letzte Woche (nicht privilegiert, manuell berechnet) |
|---------------------|-----------------------------------|---|--|
| Gehalt (brutto) | 1.200,00 EUR | 960,00 EUR | 240,00 EUR |
| Summe Sozialabgaben | 245,70 EUR | 196,56 EUR | 49,14 EUR |
| Summe Steuern | 36,53 EUR | 1,25 EUR | 35,28 EUR |
| Netto | 917,77 EUR | 762,19 EUR | 155,58 EUR |

Für den Betrag in Höhe von 240,00 EUR sind 49,14 EUR Sozialabgaben und 35,28 EUR Steuern in Abzug zu bringen, so dass sich ein Netto-Betrag von 155,58 EUR verbleibt. Dieser ist um den Grund- und den Erwerbstätigenfreibetrag zu mindern.

| | |
|--|------------------|
| Netto-Einkommen | 155,58 EUR |
| ./. Grundfreibetrag nach § 11b Absatz 2 Satz 1 SGB II | 100,00 EUR |
| ./. Freibetrag nach § 11b Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 SGB II | |
| <u> für den Betrag zwischen 100,01 EUR und 240,00 EUR</u> | <u>28,00 EUR</u> |
| Anrechnungsbetrag | 27,58 EUR |

Auf den SGB II Bedarf sind daher 27,58 EUR als Einkommen anzurechnen und entsprechend der Aufenthaltstage auf beide BG aufzuteilen.

Beispiel 2: Weiterleitung Teilbetrag Kindergeld

Das Kind hält sich an 20 Tagen im Monat bei der Mutter auf, an 10 Tagen beim Vater. Das Kindergeld (hier 192,00 €) wird der Mutter ausbezahlt. Beide Eltern erzielen kein weiteres Einkommen. Zur Sicherung des Lebensunterhaltes des Kindes leitet die Mutter ein Drittel des Kindergeldes an den Vater weiter.

Lösung: Das Kindergeld wird entsprechend der Aufteilung als Einkommen des Kindes auf dessen Bedarf angerechnet.

BG der Mutter: 237,00 € : 30 Tage x 20 Tage = 158,00 €
 - 128,00 €
 = 30,00 € Restbedarf

des Kindes

BG des Vaters: 237,00 € : 30 Tage x 10 Tage = 79,00 €
 - 64,00 €
 = 15,00 € Restbedarf des

Kindes

Zur Feststellung der Hilfebedürftigkeit des Kindes in beiden BG ist das Vermögen des Kindes insgesamt zu ermitteln. Das betrifft auch den Freibetrag nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 SGB II in Höhe von

Vermögen des Kindes (TBG.22)

Fachliche Weisungen TBG

750,00 EUR. Liegt das Vermögen des Kindes über dem Vermögensfreibetrag in Höhe von 3.850,00 EUR (3.100,00 EUR nach Nr. 1a und 750,00 EUR nach Nr. 4), liegt in beiden BG Hilfebedürftigkeit nicht vor.

Das Vermögen und der Vermögensfreibetrag des Kindes sind nicht anteilig in den BG zu berücksichtigen.

4. Abstimmung zwischen den JC

4.1 Festlegung der Aufenthaltszeiten in den TBG

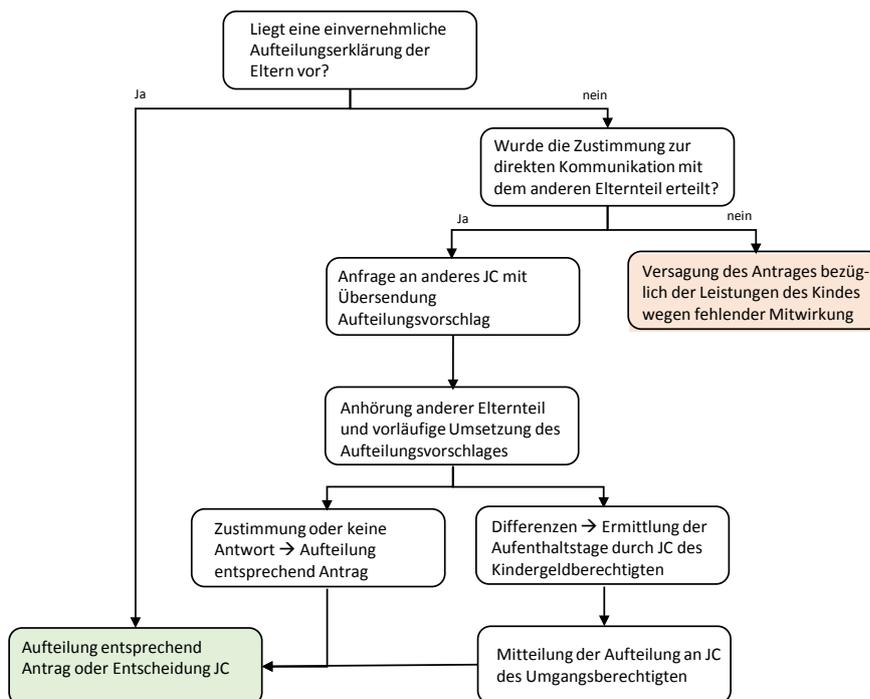
Eine Aufteilung der Leistungen des Kindes/der Kinder in einer TBG erfolgt nur, wenn mindestens ein Elternteil die Aufteilung beantragt und in beiden BG Hilfebedürftigkeit vorliegt. Grundlage bildet eine einvernehmliche Aufteilungserklärung beider Elternteile. Beantragt ein Elternteil die Aufteilung der Kindesleistungen, ist diese Erklärung anzufordern. Es reicht aus, wenn die Erklärung eine pauschale Aufteilung beinhaltet. Eine konkrete Angabe von Anwesenheitszeiten ist nicht erforderlich.

Anforderung Aufteilungserklärung der Eltern (TBG.23)

Beantragt ein Elternteil die Aufteilung mittels einer einvernehmlichen Erklärung beider Elternteile, sind dem JC des anderen Elternteils (angefragtes JC) der Aufteilungsvorschlag der Eltern und die Lage des Bewilligungszeitraumes (Beginn und Ende) mitzuteilen.

Auf die FW zu § 41a Randziffer 41a.15 wird verwiesen.

Ablaufschema:





Fachliche Weisungen TBG

Kann eine einvernehmliche Erklärung beider Elternteile nicht vorgelegt werden, ist vom antragstellenden Elternteil das Einverständnis zu einer direkten Kommunikation mit dem JC des anderen Elternteils einzuholen.

Wird das Einverständnis nicht erklärt und bestehen keine anderen zulässigen Möglichkeiten der Amtsermittlung (z.B. Befragung eines mindestens 15jährigen Kindes), sind die beantragten Leistungen in dieser BG für das Kind/die Kinder wegen fehlender Mitwirkung zu versagen.

Das zuerst angegangene JC (anfragendes JC) übermittelt dem anderen JC einen Aufteilungsvorschlag auf der Basis der Angaben des antragstellenden Elternteils im Antrag.

Die Mitteilung umfasst:

- Name, Vorname, Geburtsdatum des Kindes
- Name, Vorname, BG-Nummer, Anschrift der/des Elternteils im eigenen Zuständigkeitsbereich
- Anzahl der in der BG des angefragten JC zu berücksichtigenden Aufenthaltstage je Kalendermonat im Bewilligungszeitraum
- Beginn und Ende des Bewilligungszeitraums
- Zuständige Krankenkasse (zur Vermeidung von Fehlmeldungen)
- Ansprechpartner/in im eigenen JC

Das angefragte JC hat ohne zeitliche Verzögerung den anderen Elternteil bezüglich der Aufteilung der Anwesenheitstage des Kindes anzuhören. Hierbei wird der Aufteilungsvorschlag des anfragenden JC mit übersandt.

Gleichzeitig hebt das angefragte JC die Bewilligung der Leistungen in der von ihm betreuten BG zum Ablauf des Monats auf und bewilligt ab Folgemonat vorläufig für die Dauer des ihm mitgeteilten BWZ in vorläufiger Höhe unter Berücksichtigung des Aufteilungsvorschlages des anfragenden JC.

Werden vom angefragten JC keine Differenzen zu den Angaben im Antrag auf Leistungen des Elternteils im eigenen Zuständigkeitsbereich festgestellt, ist dem anfragenden JC die Aufteilung der Anwesenheitstage und der Lage des Bewilligungszeitraumes unverzüglich zu bestätigen.

Stellt das angefragte JC Differenzen zwischen dem übermittelten Aufteilungsvorschlag und den Angaben des anderen Elternteils fest, wird der Sachverhalt in dem JC ermittelt und entschieden, das die Haupt-BG betreut.

Abstimmungseinleitung bei fehlendem Einvernehmen (TBG.24)

Zustimmung bei übereinstimmenden Angaben (TBG.25)

Verfahren bei Differenzen (TBG.26)



Fachliche Weisungen TBG

Das JC, das die Haupt-BG betreut, hört ggf. beide Elternteile an und legt auf Grundlage seiner Ermittlungen die Aufteilung der Anwesenheitstage **verbindlich** fest und teilt dem JC, das die Zweit-BG betreut die der Berechnung zugrunde zu legenden Aufenthaltstage und Beginn und Ende des Bewilligungszeitraumes schriftlich mit.

**Entscheidung durch
JC des Kindergeldbe-
rechtigten
(TBG.27)**

4.2 Mitteilungen bei Änderung der Verhältnisse

Wurde ein Abstimmungsverfahren zwischen zwei JC eingeleitet und werden die Leistungen des Kindes/der Kinder auf die beiden BG der getrennt lebenden Elternteile aufgeteilt, sind leistungsrelevante Änderungen der Verhältnisse dem anderen JC zu übermitteln.

Hierzu gehören insbesondere

- der Wegfall der Hilfebedürftigkeit in der Zweit-BG, da dann keine Aufteilung der Leistungen in der Haupt-BG mehr zu erfolgen hat,
- Änderungen im Einkommen des Kindes, die in beiden BG zu berücksichtigen sind,
- Der Eintritt einer Sanktion wegen einer Pflichtverletzung nach § 31 SGB II und
- die Beantragung einer Änderung der Aufteilung oder abschließenden Festsetzung durch einen Elternteil, da in dem Fall beide Leistungsfälle neu zu entscheiden oder abschließend festzusetzen sind.

5. Sozialversicherung

Die Abführung der Pauschale zur KV/PV erfolgt in den Fällen, in denen das Kind Leistungen in zwei BG bezieht, nur durch die Haupt-BG; eine Meldung zur Sozialversicherung ist in beiden BG vorzunehmen.

Werden nur Leistungen in der Zweit-BG bezogen, erfolgt die Meldung und Abführung der Beiträge in dieser BG.

6. Abwicklung von Erstattungsansprüchen

Sind für das Kind/die Kinder in einer TBG vorrangige Leistungen zu beantragen, die in beiden BG zu berücksichtigen sind (siehe Randziffer TBG.21), fordert das JC, dass die Haupt-BG betreut, mit Rechtsfolgenbelehrung zur Antragstellung auf und informiert das andere JC über die Aufforderung zur Mitwirkung.

**Betroffenheit beider
JC
(TBG.28)**

Gleichzeitig informiert das JC, das zur Mitwirkung aufgefordert hat, den vorrangig verpflichteten Leistungsträger darüber, dass ggf. Erstattungsansprüche von zwei betroffenen JC angemeldet werden.



Fachliche Weisungen TBG

Ist aus dem Bewilligungsbescheid des vorrangig verpflichteten Leistungsträgers nicht ersichtlich, dass das andere JC eine Abschrift erhalten hat, ist eine Kopie des Bescheides zu übermitteln. Die Berechnung des Anrechnungsbetrages und die Bezifferung des sich daraus ergebenden Erstattungsbetrages erledigt jedes JC in eigener Zuständigkeit. Die Erstattungsforderung an den vorrangig verpflichteten Leistungsträger muss einen Hinweis enthalten, dass zwei Erstattungsforderungen getrennt geltend gemacht werden.

Verringern vorrangige Sozialleistungen die Leistungsansprüche des Kindes/der Kinder nur in einer BG (siehe Randziffer TBG.19 ff., z. B. Kindergeld, Unterhaltsvorschuss etc.), fordert das betroffene JC den jeweils berechtigten Elternteil in seinem Zuständigkeitsbezirk zur Antragstellung auf. Die Berechnung des Anrechnungsbetrages und die Bezifferung des Erstattungsanspruchs entsprechen dann dem Normalfall.

Im Falle fehlender Mitwirkung stellt das entsprechend Randziffer 28 oder 29 zuständige JC gemäß § 5 Absatz 3 SGB II die entsprechenden Anträge. Zum Verfahren wird auf die FW zu § 5 SGB II verwiesen.

7. Sanktionen

Beim Vorliegen einer TBG sind Sanktionen nach § 32 SGB II aufgrund eines Meldeversäumnisses des Kindes nur in der Haupt-BG zu berücksichtigen. Beim Wechselmodell wird die Sanktion in der BG berücksichtigt, in der sie festgestellt wurde.

Sanktionen wegen Pflichtverletzungen des Kindes nach § 31 SGB II werden grundsätzlich in beiden BG berücksichtigt. Das JC, das die Sanktion feststellt hat unverzüglich das andere beteiligte JC zu informieren, damit die Sanktion zeitgleich berücksichtigt werden kann.

8. Aufrechnung von Forderungen und Darlehen

Die Aufrechnung von Forderungen erfolgt grundsätzlich in der BG, in der die Überzahlung entstanden ist. Ebenso ist mit der Aufrechnung von Darlehensbeträgen zu verfahren..

9. Hinweis auf Umsetzung in Allegro

Hinweise zur Umsetzung im IT-Verfahren ALLEGRO sind im ALLEGRO-Wiki enthalten.

**Betroffenheit nur in
einem JC
(TBG.29)**

**Meldeversäumnisse
(TBG.30)**

**Pflichtverletzungen
(TBG.31)**